



Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Barth für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 30.10.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der Erträge	19.348.020	20.124.810
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	28.735.320	27.695.270
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-9.136.452	-7.319.612
2. im Finanzaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	18.212.330	18.882.500
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	27.425.940	26.385.890
(einschließlich planmäßige Tilgung und Zuführung zum investiven Bereich gemäß § 12 Abs. 4 GemHVO-Doppik)		
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-9.213.610	-7.503.390
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.759.830	3.408.050
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.961.090	3.496.030
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	798.740	-87.980

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden festgesetzt
von bisher
auf

7.284.360 EUR
1.701.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt
von bisher
auf

1.435.000 EUR
0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird festgesetzt
von bisher
auf

13.129.450 EUR
17.430.338 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Festsetzung der Hebesätze ist für das Haushaltsjahr 2025 durch eine Hebesatzsatzung erfolgt.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 146,5692 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V

- a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts Anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- b) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit gem. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- c) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz der korrespondierenden Aufwendung.

2. Unechte Deckung gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V

- a) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.
- b) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
- c) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

3. Erheblichkeitsgrenze

- a) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) gilt
 - a. ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo aus Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 300.000 Euro überschreitet und
 - b. die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogener negativer Saldo aus Ein- und Auszahlungen um 200.000 Euro als erheblich.

- b) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 200.000 Euro übersteigen.
- c) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 200.000 Euro nicht übersteigen.
- d) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 3,0 VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltjahres beträgt voraussichtlich -621.129 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltjahres beträgt voraussichtlich -10.579.879 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltjahres beträgt voraussichtlich 28.885.958 EUR.

Barth, 17.12.2025




Hellwig
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 17.12.2025 wie folgt bekanntgegeben worden:

Es ergehen folgende rechtsaufsichtsbehördliche Entscheidungen:

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Stadt Barth eine haushaltswirtschaftliche Sperre für die Maßnahme „2301954101 - Straßenbau Franz-Mehring-Straße“ in Höhe der übertragenen Haushaltsermächtigungen aus den Haushaltsvorjahren erlässt.
2. Für die Anordnungen zu 1. wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Die Anordnung nach A.2. der haushaltrechtlichen Entscheidung vom 8. Oktober 2025 zur Haushaltssatzung 2025 der Stadt Barth gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Nachtragshaushaltssatzung aufgehoben.
4. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 KV M-V wird ein Teilbetrag des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 885.980 € genehmigt.
5. Gemäß § 53 Abs. 2 und 3 KV M-V wird ein Teilbetrag des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von 59.600 € unter der folgenden Bedingung genehmigt:
 - a) Vorlage von Nachweisen, dass für die Maßnahmen „Investitionsprogramm "Startchancen"“ und „Errichtung Fluchttreppe“ mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit von der Beteiligung des Dritten ausgegangen werden kann.
6. Gemäß § 53 Abs. 2 und 3 KV M-V wird ein Teilbetrag des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von 14.677.998 € unter den folgenden Auflagen genehmigt:
 - a) Die Stadt Barth erstellt eine Übersicht zu dem bestehenden Kassenkredit, aus welcher hervorgeht, welche Maßnahmen in der Vergangenheit in welcher Höhe, aus dem Kassenkredit finanziert wurde. Hierbei ist zudem auszuweisen, welche Anteile ausstehender Fördermittelbeträge mittels Kassenkredit vorfinanziert werden und somit den Kassenkredit zukünftig verringern werden.
 - b) Die Stadt Barth hat ab dem 01. Januar 2026 der unteren Rechtsaufsichtsbehörde monatlich ab Beginn des Haushaltsjahres 2026, jeweils zum letzten Tag des Monats über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten. Der Bericht ist jeweils innerhalb einer Woche nach Ablauf des Intervalls vorzulegen. Ebenso wird mit diesem Bericht eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen gem. § 15 GemHVO-Doppik verlangt. Diese Übersicht ist monatlich um die Inanspruchnahmen der übertragenen Haushaltsermächtigungen zu aktualisieren, um den Abbau der übertragenen Ermächtigungen überwachen zu können.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, den 19.01.2026 bis Freitag, den 13.2.2026 zu den Sprechzeiten im Amt Barth, 18356 Barth, Teergang 2, Zimmer 230 öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite: www.amt-barth.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Hellwig
Bürgermeister

